



Geschäftsordnung der Vollversammlung

der

ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

*Konsolidierte Fassung
(ohne Verlautbarungscharakter)
Stand 19.06.2017*

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Zusammensetzung, Erledigung eines Mandates	3
§ 2	Aufgaben der Vollversammlung	3
§ 3	Wahl des Präsidenten und des zusätzlichen Vizepräsidenten	4
§ 4	Angelobung	5
§ 5	Einberufung der Vollversammlung	5
§ 6	Tagesordnung	5
§ 7	Teilnahme an den Sitzungen	6
§ 8	Vorsitz	6
§ 9	Beschlussfähigkeit, Antragstellung und Beschlussfassung	6
§ 10	Anträge	7
§ 11	Debattenordnung	7
§ 12	Abstimmung	8
§ 13	Protokoll	8
§ 14	Entzug des Vertrauens	9
§ 15	Abänderung der Geschäftsordnung	9
§ 16	Personenbezogene Bezeichnungen	9
§ 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9

Geschäftsordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol

§ 1

Zusammensetzung, Erledigung eines Mandates

(1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens zwölf und höchstens 100 Kammerräten. Die Vollversammlung legt bei Beschluss über die Anordnung der Wahl die Zahl der Kammerräte und deren Verteilung auf die Kurienversammlungen unter Berücksichtigung auf die Zahl der der Kammer angehörenden Kurienangehörigen zueinander fest. (§ 74 Abs. 1 ÄrzteG)

(2) Die Kammerräte werden durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer von fünf Jahren berufen. (§ 74 Abs. 2 ÄrzteG)

(3) Die Kammerräte haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Präsidenten das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und getreue Erfüllung der Obliegenheiten abzulegen. (§ 88 ÄrzteG)

(4) Ein Mandatsverzicht ist der Ärztekammer schriftlich bekannt zu geben. Der Verzicht wird mit dem Einlangen des Schreibens bei der Ärztekammer rechtswirksam. Die Ärztekammer ist verpflichtet, innerhalb von acht Tagen nach Einlangen eines Mandatsverzichtes oder nach Bekanntwerden einer anders gearteten Erledigung eines Mandates (z.B. durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder aus anderen gesetzlichen Gründen) den Ersatzkammerrat/die Ersatzkammerrätin des Wahlvorschlags vom Mandatsübergang schriftlich zu verständigen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so ist die Landesärztekammer verpflichtet, die zustellungspflichtige Person der wahlwerbenden Gruppe davon schriftlich zu verständigen und aufzufordern, der Ärztekammer binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung schriftlich eine Nachnominierung mitzuteilen. Findet keine Nachnominierung statt, bleibt das Mandat unbesetzt. (§ 56 ÄKWÖ)

(5) Die Angelobung des neuen Kammerrates durch den Präsidenten hat zu Beginn der nächstfolgenden Vollversammlung stattzufinden.

§ 2

Aufgaben der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung obliegt

1. die Anordnung der Wahl in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammerräte,
2. die Wahl des Präsidenten und eines zusätzlichen Vizepräsidenten, sofern ein solcher in der Satzung vorgesehenen ist (§ 73 Abs. 2 ÄrzteG),
3. die Festsetzung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 81 Abs. 1 ÄrzteG),
4. die Wahl der übrigen ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses (§ 113 Abs. 2 Z 2 ÄrzteG) und der beiden ärztlichen Rechnungsprüfer des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds (§ 114 Abs. 1 Z 2 ÄrzteG),
5. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
6. die Erlassung einer Umlagenordnung,

7. die Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (insbesondere feste Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammern mit Ausnahme jener Referenten, die von den Kurierversammlungen bestellt werden,
 8. die Erlassung der Satzung,
 9. die Erlassung der Geschäftsordnung sowie
 10. die Erlassung der Dienstordnung für das Personal der Ärztekammer.
- (§ 80 ÄrzteG)

(2) Weiters obliegt der Vollversammlung:

1. der Vertrauensentzug gegenüber dem Präsidenten und einem von ihr gewählten Vizepräsidenten (§ 83 Abs. 9 ÄrzteG),
2. die Verteilung der Zahl der Kammerräte auf die Kurierversammlungen und Sektionen (§ 74 Abs. 1 ÄrzteG, § 22 Abs. 1 ÄKWÖ).

§ 3

Wahl des Präsidenten und des zusätzlichen Vizepräsidenten

(1) In der Eröffnungssitzung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte den Präsidenten. Als Präsident gilt gewählt, wer

1. die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Vollversammlung und
2. zugleich die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurierversammlung erhält. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenmehrheiten, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht hat.

(§ 79 Abs. 1 ÄrzteG)

(2) Sieht die Satzung die Wahl eines zusätzlichen Vizepräsidenten gemäß § 73 Abs. 2 ÄrzteG vor, ist dieser durch die Vollversammlung aus dem Kreis der Kammerräte jener Kurierversammlung zu wählen, der der Präsident nicht angehört. Als Vizepräsident gilt gewählt, wer

1. die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Vollversammlung und
2. zugleich die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurierversammlung erhält. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenmehrheiten, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht hat.

§ 4 Angelobung

(1) Der Präsident sowie die Vizepräsidenten und Kurienobmänner haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Landeshauptmannes, die übrigen Kammerräte in die Hand des Präsidenten das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und getreue Erfüllung der Obliegenheiten abzulegen. (§ 88 ÄrzteG)

(2) Die Angelobungsformel lautet: "Ich gelobe die Gesetze der Republik Österreich einzuhalten und die mit meiner Funktion verbundenen Obliegenheiten getreu zu erfüllen".

(3) Die Angelobung erfolgt in der Form, dass der Kammeramtsdirektor die Angelobungsformel verliest, der Präsident hierauf die Anzugelobenden einzeln mit Namen aufruft und diese dem Präsidenten mit den Worten "Ich gelobe" Handschlag leisten.

(4) Die Angelobung und die Angelobungsformel sind im Protokoll zu vermerken.

§ 5 Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist vom bisherigen Präsidenten bzw. vom bisherigen Vizepräsidenten, sonst vom an Lebensjahren ältesten Kammerrat so rechtzeitig einzuberufen, dass sie spätestens acht Wochen nach der Wahl der Kammerräte abgehalten wird. Sie ist von diesem bis zur Wahl des neuen Präsidenten zu leiten. (§ 78 Abs. 1 ÄrzteG)

(2) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich, jeweils im ersten und zweiten Halbjahr, einzuberufen. (§§ 78 Abs. 2, 83 Abs. 7 ÄrzteG) Die Einberufung wird per E-Mail durchgeführt und hat im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Kammerräte oder von sämtlichen Kammerräten einer Kurienversammlung schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangt wird. Außerordentliche Vollversammlungen sind innerhalb von drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist, abzuhalten. Der Präsident ist berechtigt, von sich aus jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. (§ 78 Abs. 2 ÄrzteG)

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung bestimmt der Präsident. Sie ist den Kammerräten vor jeder ordentlichen Vollversammlung, spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn, schriftlich mit der Einladung zur Teilnahme bekannt zu geben. Angelegenheiten gemäß § 2, ausgenommen Anträge auf Auflösung der Vollversammlung, die durch Beschluss der Vollversammlung als dringlich erklärt wurden, können ohne vorherige Bekanntmachung in Verhandlung gezogen werden. (§ 79 Abs. 4 ÄrzteG)

(2) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Begrüßung Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Genehmigung der Tagesordnung,
3. Verifizierung des Protokolls der vorhergehenden Vollversammlung,
4. Bericht des Präsidenten,
5. Allfälliges.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" können nur Angelegenheiten verhandelt werden, die keiner Beschlussfassung bedürfen. Bei diesem Tagesordnungspunkt können keine Anträge mehr gestellt werden.

(4) Verhandlungspunkte einer außerordentlichen Vollversammlung werden bei deren Einberufung bekannt gegeben.

§ 7

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Verhandlungen der Vollversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich. Ausnahmen können im Einzelfall von der Vollversammlung beschlossen werden (§ 79 Abs. 3 ÄrzteG).

(2) Den Sitzungen der Vollversammlung können vom Präsidenten oder auf Grund eines Vorstandsbeschlusses fallweise für bestimmte Aufgaben Experten, Referenten und Berichterstatter, die nicht Kammerräte sind, beigezogen werden. Die Teilnahme dieser Personen ist jedoch auf die Dauer der Behandlung der betreffenden Angelegenheit beschränkt.

(3) An den Sitzungen nimmt ferner der Kammeramtsdirektor teil. Andere Kammerangestellte können vom Vorsitzenden als Schriftführer oder zur Erteilung von Auskünften über das von ihnen bearbeitete Sachgebiet zu den Sitzungen herangezogen werden.

§ 8

Vorsitz

(1) Der Präsident führt bei den Sitzungen der Vollversammlung den Vorsitz (§ 83 Abs. 7 ÄrzteG).

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, während einer Debatte den in ihr umstrittenen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen; in einem solchen Falle ist er jedoch verpflichtet, ihn auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, in der eine neuerliche Absetzung unstatthaft ist.

(4) Der Vorsitzende ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder auch aufzuheben. Die Begründung ist protokollarisch festzuhalten.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Antragstellung und Beschlussfassung

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammerräte anwesend ist (§ 79 Abs. 5 ÄrzteG).

(2) Das Recht der Antragstellung und das Stimmrecht bei Beschlüssen ist ausschließlich den Kammerräten vorbehalten.

(3) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert ab-

zustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. (§ 79 Abs. 5 ÄrzteG)

(4) Der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kammerräte bedürfen

1. der Beschluss auf Auflösung der Vollversammlung. Dieser Antrag muss von zumindest einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung eingebracht werden (§ 79 Abs. 6 ÄrzteG);
2. der Beschluss, mit dem dem Präsidenten oder einem von der Vollversammlung gewählten Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen wird. Hiezu bedarf es zugleich der Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurierversammlung. (83 Abs. 9 ÄrzteG)

§ 10 Anträge

(1) Anträge können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung über denselben zurückgezogen werden.

§ 11 Debattenordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt den sich zu Wort meldenden Kammerräten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste anzulegen.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, nach vorheriger zweimaliger Warnung, z.B. durch Ruf "zur Sache", das Wort zu entziehen:

1. bei merklichem Abgehen vom Thema,
2. bei offensichtlichem Missbrauch der Redefreiheit und
3. bei Überschreitung der Redezeit.

(3) Sprecher, denen auf diese Weise das Wort entzogen wurde, sind zum sofortigen Appell an die Vollversammlung berechtigt; zur Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(4) Der Vorsitzende hat das Wort sofort zu erteilen bei Meldungen:

1. zur Geschäftsordnung,
2. zur Tagesordnung,
3. zum Antrag auf Schluss der Rednerliste,
4. zum Antrag auf Schluss der Debatte.

(5) Wenn der Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste gestellt wird, kann der Vorsitzende einem Pro- und einem Kontraredner das Wort erteilen, dann ist vom Vorsitzenden sofort die Abstimmung darüber vorzunehmen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste gemeldeten Kammerräte das Wort zu erhalten.

(6) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redezeit auf eine bestimmte Dauer und die Zahl der Wortmeldungen desselben Redners zum selben Thema zu beschränken.

(7) Bei Verstoß gegen die Disziplin kann der Vorsitzende einen Ordnungsruf erteilen. Der zweite Ordnungsruf in derselben Sitzung gegen den gleichen Kammerrat ist zu protokollieren. Nach dem dritten Ordnungsruf kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen und der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Verhängung einer Ordnungsstrafe beschließen (§ 95 Abs. 1 ÄrzteG).

§ 12 Abstimmung

(1) Die Abstimmung hat persönlich zu erfolgen, ist grundsätzlich öffentlich und erfolgt durch Erheben der Hand. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen.

(2) Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag, über Zusatzanträge nach Annahme des jeweils zugrunde liegenden Antrages abzustimmen.

(3) Beantragt ein Kammerrat geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag ohne Debatte abzustimmen.

(4) Bei geheimer Abstimmung legen die Kammerräte ihre Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Der Stimmzettel ist auch bei Stimmenthaltung einzulegen. Die Stimmzählung erfolgt durch den Kammeramtsdirektor oder einen anderen hiezu bestimmten Angestellten der Kammer unter Kontrolle zweier mit einfacher Stimmenmehrheit gewählter Kammerräte. Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 13 Protokoll

(1) Über alle Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, vom Kammeramtsdirektor und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Das Protokoll soll spätestens innerhalb von vier Wochen zur Einsichtnahme für die Kammerräte aufgelegt werden. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschluss zu verifizieren (§ 79 Abs. 7 ÄrzteG).

(2) Über die für vertraulich erklärten Sitzungen sind gesonderte Protokolle aufzunehmen, deren Verifizierung ebenfalls vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hat. Für eine gesicherte Verwahrung der Protokolle einer vertraulichen Sitzung ist besonders Vor-sorge zu treffen.

(3) Nicht-Kammerräte können im Einzelfall, aber nur mit Zustimmung des Präsidenten, Ein-sicht in das Protokoll nehmen.

(4) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Tag und Ort, sowie Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Tagesordnung,
3. den Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers,

4. die Namen der An- und Abwesenden,
5. die Namen der Antragsteller,
6. den genauen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
7. das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(5) Der Ablauf der Debatte braucht nicht protokollarisch festgehalten zu werden, doch steht es jedem Redner frei, die wörtliche Aufnahme seiner Ausführungen zu begehren.

§ 14 Entzug des Vertrauens

(1) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so hat die Satzung die Reihenfolge festzulegen, in der die Vizepräsidenten die Geschäfte weiter zu führen haben. Wird nicht nur dem Präsidenten sondern auch allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte weiter zu führen. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über die Nachwahlen oder Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln. (§ 83 Abs. 10 ÄrzteG)

§ 15 Abänderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. (§ 79 Abs. 5 ÄrzteG)

§ 16 Personenbezogene Bezeichnungen

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung wurde am 13.12.2006 von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol gemäß § 80 Z. 9 ÄrzteG erlassen und von Tiroler Landesregierung gemäß § 195 Abs. 2 ÄrzteG mit Bescheid vom 05.03.2007 aufsichtsbehördlich genehmigt.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung durch Verlautbarung des Volltextes auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Geschäftsordnungen der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol außer Kraft.

(3) Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 07.06.2017 beschlossene Änderung Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft.